

Von der Zone mit Planungspflicht zur Baubewilligung

Arbeitshilfe für die Ortsplanung

Korrekturen im Kapitel 2.2 „Der Projektwettbewerb = Weg 2“

Seiten 7 bis 12

Gestützt auf den revidierten Art. 93 Abs. 1 Bst. c Baugesetz hat der Regierungsrat am 30.6.2010 beschlossen, was unter dem „Projektwettbewerb nach anerkannten Verfahrensregeln“ zu verstehen ist:

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates (Originalwortlaut) RRB1011 vom 30.6.2010

Zonen mit Planungspflicht: Verzicht auf den Erlass einer Überbauungsordnung aufgrund eines Projektwettbewerbs (Art. 93 Abs. 1 Bst. b Baugesetz); Festlegung der anerkannten Verfahrensregeln:

1. *Als anerkannte Verfahrensregeln, welche eine hohe Qualität der Ergebnisse des Projektwettbewerbs sicher , gilt die „Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe“ des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins, beschlossen durch dessen Delegiertenversammlung am 15. Mai 2009 (kurz: SIA-Ordnung 142/2009), soweit diese den Projekt- bzw. Gesamtleistungswettbewerb regelt.*
2. *Folgende Bestimmungen der SIA-Ordnung 142/2009 werden von dieser Festlegung ausdrücklich ausgenommen:*
 - Artikel 3.1 Buchstabe a);
 - Artikel 3.2;
 - Artikel 3.3, letzter Satz;
 - Artikel 4.4;
 - Artikel 17.1, Sätze 2 bis 5;
 - Artikel 17.5, letzter Satz;
 - Artikel 17.6 und
 - Artikel 27.
3. *Künftige Änderungen der SIA-Ordnung 142/2009 erlangen als anerkannte Verfahrensregel erst Geltung, wenn der Regierungsrat diese mit Beschluss ausdrücklich anerkennt.*

Fazit:

Gegenüber der bisherigen Version der Arbeitshilfe „Von der Zone mit Planungspflicht zur Baubewilligung“ ändert sich Folgendes.

1. Massgebend ist neu die **SIA-Ordnung 142/2009** (anstelle SIA-Ordnung 152).
2. Die zulässige Wettbewerbsformen sind einzig **Projektwettbewerb** und **Gesamtleistungswettbewerb** (Präzisierung).
3. Die ausschreibenden Körperschaften können die auszurichtenden **Preissummen** und **Entschädigungen** frei bestimmen. Bezüglich den **Ansprüchen auf spätere Auftragsvergaben** kann ebenfalls abgewichen werden.